



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen  
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit NRW  
Referat 2 - Christina Weggen  
Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf

Datum: 23. Juni 2019  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen ZA 11 - 29.05.09 -  
56/2019  
bei Antwort bitte angeben

Per E-Mail an:  
Referat-2@ldi.nrw.de



Telefax 0241 9577-61105

**Anfrage Herr Mensing, Ihr Zeichen 209.2.3.1.5-4121/19**  
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie bitten in Ihrer E-Mail vom 05.06.2018 um nähere Ausführungen zum Ablehnungsgrund bezüglich der fünf Anfragen des Petenten rund um Funkzellenabfragen.

Nach erneuter rechtlicher Prüfung sowie Rücksprache mit dem zuständigen Fachkommissariat teile ich Ihnen mit, dass der Anwendungsbereich für das Informations- und Freiheitsgesetz (IFG) NRW im vorliegenden Fall m. E. nicht eröffnet ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG NRW gilt dieses Gesetz für die Verwaltungstätigkeit der Behörden. In Abs. 2 sind Behörden der Staatsanwaltschaft genannt, für diese dieses Gesetz nur gilt, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Laut Fachdienststelle handelt es sich im vorliegenden Fall um Tätigkeiten der Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz. Da es sich um Ermittlungsverfahren handelt, liegt kein Verwaltungshandeln vor und das Gesetz ist nicht anwendbar.

Meine Ausführungen zum Ablehnungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 a) IFG NRW basierten auf die näheren Ausführungen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Trierer Straße 501  
52078 Aachen  
Telefon 0241 9577-0  
Telefax 0241 9577-20555  
poststelle.aachen@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66  
Haltestelle: Königsberger Straße/  
Polizeipräsidium

Zahlungen an  
Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN  
DE27 3005 0000 0004 0047 19  
BIC



Datum: 23 Juni 2019  
Seite 2 von 2

der Fachdienststelle, warum die Mitteilung der Daten die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Dies habe ich in der Ablehnung an den Petenten nicht näher ausgeführt, da die konkrete Aufführung der Gründe ebenfalls Hinweise auf die Tätigkeit im taktischen Bereich enthalten hätte.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen bzw. den Anforderungen der gewünschten Stellungnahme bezüglich der Ablehnung gegenüber dem Petenten Rechnung getragen zu haben. Sollten noch Rückfragen bestehen, stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

im Auftrag

gez.

